

Zuchtordnung



Vorbemerkung

Ziel dieser Zuchtordnung ist, neben dem Tierschutz, die Erhaltung gesunder Leonberger Hunde entsprechend dem gültigen Standard der Rasse.

Diese Zuchtordnung legt einen grundlegenden tierschützerischen und züchterischen Rahmen fest und richtet sich an die verantwortungsvollen Züchter*innen, die sich bewusst darüber sind:

- dass Schönheit und Gesundheit nicht automatisch deckungsgleich sind.
- dass es das Ziel ist, gesunde und wesensfeste Leonberger zu züchten.
- dass daran alle miteinander arbeiten müssen.

Artikel 1

In das Zuchtbuch des Vereins „Leonberger Freundeskreis e.V.“ werden grundsätzlich alle Würfe eingetragen, sofern:

1. die Züchter*innen Mitglieder des Vereins sind.
2. die Elterntiere eine reinrassige Abstammung nachweisen können, d.h. über eine mit mindestens drei Generationen eingetragene anerkannte Ahnentafel verfügen. Wenn die reinrassige Abstammung nicht gesichert ist, ist ein Gentest zum Nachweis der Reinrassigkeit erforderlich (Entscheidung der Züchtersammlung).
3. die Anforderungen aus Artikel 5 dieser Zuchtordnung bzgl. der Eintragung eines Wurfes erfüllt werden.
4. der Wurf nicht gegen grundsätzliche Zielsetzungen des Vereins verstößt (z.B. zu enge Verpaarung) und die Züchter*innen die Haltungsbedingungen erfüllen.

Artikel 2

Welpen mit angeborenen Fehlern (z.B. Kieferfehlstellungen, Blindheit usw.) erhalten im Zuchtbuch sowie in der Ahnentafel den Vermerk „nicht zuchttauglich“ unter Nennung des Grundes. Die Zuchtwartin trägt den Mangel ins Wurfabnahmeprotokoll ein, sowie den Vermerk „nicht zuchttauglich“. Sollte der Fehler während der Wachstumsphase verschwinden, kann eine Nachbeurteilung vorgenommen werden..

Artikel 3

- 3.1 Mitglieder des Leonberger Freundeskreises, die gleichzeitig in anderen Vereinen sind und dort züchten, entscheiden sich nach einer „Kennenlernzeit“ von höchstens einem Jahr, in welchem Verein sie zukünftig züchten wollen, können aber weiterhin Mitglied bleiben, wenn sie in einem anderen Verein züchten.
- 3.2 Umschreibungen verbands- und clubfremder Ahnentafeln sind statthaft, sofern der betreffende Hund eine über drei Generationen lückenlose Ahnentafel vorweisen kann.

Artikel 4

Zucht voraussetzungen/Rahmenbedingungen des Zuchtgeschehens:

- 4.1 Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden unter Einhaltung der Forderungen des Tierschutzgesetzes gezüchtet werden. Für Zuchthunde und Welpen muss eine artgerechte Haltung gewährleistet sein.
- 4.2 Die Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz §11, Abs.1, Nr.3a ist (in der Regel erforderlich laut " Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes " vom 25.05.1998 bei der Haltung von 3 und mehr Zuchthündinnen und von 3 oder mehr Würfen pro Jahr) erforderlich.
- 4.3 Hündinnen- und Deckrüdenbesitzer*innen müssen ein Erstzüchterseminar besucht haben. Ersatzweise können auch die angebotenen Online-Kurse absolviert werden. In dem Fall muss im Anschluss eine Züchterfortbildung besucht werden.
- 4.4 Zuchthunde müssen vor der ersten Verpaarung eine Bescheinigung der Zuchttauglichkeit haben.
- 4.5 Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden, unterliegen nach oben keiner Altersbegrenzung sofern sie die Zucht voraussetzungen erfüllen. Mindestalter für Zuchthunde: 24 Monate
- 4.6 Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Mindestalter für Zuchthunde: 24 Monate.
- 4.7 Zuchtrüden und –hündinnen müssen auf HD/ED mittels Röntgenaufnahmen untersucht sein. HD: gestreckte Aufnahme. Das Mindestalter für die Untersuchung ist 18 Monate.

Die Röntgenaufnahmen gehen an die Auswertungsstelle des Vereins.
Das Auswertungsformular befindet sich unter „Formulare“ auf der Homepage.

Das Ergebnis wird von der beauftragten Zuchtbuchführerin in die Ahnentafel eingetragen.

Bei den Befunden HD-A und ED 0 =-frei und HD –B = Übergangsform ist der Hund uneingeschränkt zuchttauglich.

Hündinnen und Rüden mit HD C1 und ED1 können in begründeten Ausnahmefällen mit HD A und ED 0- Zuchtpartnern verpaart werden. Ausnahmen müssen formlos beantragt, ausführlich begründet und von der Züchtersversammlung genehmigt werden. Sind 50% der Nachkommen geröntgt und überprüft, wird über den weiteren Zuchteinsatz entschieden.. Mit Hunden, die unter mittlerer und schwerer HD oder ED leiden, darf nicht gezüchtet werden.

4.8. Für die Tests auf Leonberger-Polyneuropathie gilt Nachstehendes:

LPN1 N/N (frei)-zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar

LPN1 D/N -zur Zucht nur mit N/N einsetzbar

LPN1 D/D -zur Zucht nicht zugelassen

LPN2 N/N (frei) – zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar

LPN2 D/N und D/D – zur Zucht nicht einsetzbar

LPPN3 N/N (frei)-zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar

LPPN3 D/N -zur Zucht nur mit N/N einsetzbar

LPPN3 D/D -zur Zucht nicht zugelassen

LEMP N/N (frei) -zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar

LEMP D/N -zur Zucht nur mit N/N einsetzbar

LEMP D/D -zur Zucht nicht zugelassen

4.9 Die Durchführung weiterer Untersuchungen und Tests können von der Züchtersversammlung beschlossen werden.

4.10 Eine generelle Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

4.11 Es ist nur ein Wurf pro Hündin im Kalenderjahr zulässig. Zwischen dem letzten Wurf und dem nächsten Belegen der Hündin müssen zwischen Wurfstag und 1 Decktag mindestens liegen:

bei bis einschließlich 8 geborenen Welpen 10 Monate, auch wenn ein kompletter Wurf verendet oder nur aus Totgeburten besteht;

bei mehr als 8 geborenen Welpen 14 Monate. Auch bei Ammen-und oder Flaschenaufzucht bleibt diese Wurfpause für die Mutterhündin bestehen.

Die Wurfpause nach einem Kaiserschnitt beträgt 14 Monate. Nach 2 Kaiserschnitten einer Hündin erlischt die Zuchttauglichkeit.

4.12 Deckrüdenbesitzer*innen führen ein Deckbuch.

4.13 Züchter*innen und Deckrüdenbesitzer*innen des Vereins können ihre Zuchthunde und Zuchtstätten auf der Internetseite des LFK präsentieren.

Artikel 5

5.1 Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Deck- und Wurfmeldeschein, die Ahnentafel der Hündin und ihre Zuchttauglichkeitsbescheinigung, HD/ED-Untersuchung und die LPN1/2/-, LPPN3-, LEMP-Ergebnisse. Vom Deckrüden eine Fotokopie der Ahnentafel, Zuchttauglichkeitsbescheinigung, HD/ED-Untersuchung und LPN1/2/-, LPPN3-LEMP-Ergebnisse.

5.2 Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Wurfmeldeschein zeichnen die Züchter*innen rechtsverbindlich für alle darin gemachten Angaben. Dies gilt auch für die Deckmeldung.

5.3 Deck- und Wurfmeldung werden innerhalb einer Woche an den/die Zuchtbuchführer/in gesandt. Die Deckmeldung wird vom Besitzer/ der Besitzerin des Rüden oder einer Zeugin / einem Zeugen gegengezeichnet.

5.4 Der Wurf darf frühestens nach der 1. Impfung, Chipimplantation und erst nach Vollendung der 7. Lebenswoche von der Zuchtwartin abgenommen werden. Die Welpen müssen ein Mindestgewicht aufweisen, das der Anzahl der Lebenswochen in Kilogramm entspricht. Würfe mit Fehlerhäufungen (50% Nabelbrüche, Augenfehler, Fehlfarben usw.) dürfen nicht wiederholt werden. Ein Zuchtwart darf seine eigenen Welpen nicht abnehmen.

5.5 Die Zuchtwartin nimmt Einsicht in nachstehende Unterlagen: Zuchtdokumentation, Gewichtstabellen, Entwurmung, Impfpässe der Welpen und eine angemessene Information für die Welpenkäufer über Ernährung, Gesundheit und Pflege eines Leonbergers.

5.6 Vor dem 1. Wurf muss ein Zwingername beantragt werden. Es sind drei Namensvorschläge zu nennen. Falls der 1. Vorschlag bereits vergeben ist, wird der folgende geschützt. Für Züchter*innen von mehreren Rassen bleibt der Zwingername derselbe. Über den Schutz des Zwingernamens entscheiden der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit der Zuchtbuchführerin oder dem / der 2. Vorsitzenden.

5.7 Die Rufnamen der Welpen eines Wurfes beginnen mit den gleichen Anfangsbuchstaben in der Reihenfolge des Alphabets. Bei der Zucht von mehreren Rassen läuft das Alphabet getrennt.

5.8 Zwingernamen und Anfangsbuchstabe bereits bestehender Zuchtstätten werden übernommen.

Artikel 6

Zuchtmiete kann in begründeten Ausnahmefällen von der Züchtersversammlung genehmigt werden.

Artikel 7

Inzestzucht:

Diese ist unzulässig. Als Inzestzucht gilt die Verpaarung von Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Geschwistern und Halbgeschwistern auch aus früheren Würfen eines Elternteils.

Artikel 8

Zuchtwartin und Züchtersversammlung:

Die Zuchtwart*innen beraten die Züchter*innen im Hinblick auf die o.g. generellen Zuchtziele sowie bezüglich von der Züchtersversammlung beschlossenen Ziele und Maßnahmen. Sie haben die Aufgabe, neue Zuchtstätten (vor dem ersten Wurf) sowie die gefallenen Würfe zu begutachten und die Eintragung der Welpen ins Zuchtbuch zu empfehlen, sofern sie keine schwerwiegenden Beanstandungen haben.

Sie müssen die Züchter*innen auf Missstände hinweisen, z.B. hinsichtlich des Zustandes der Mutterhündin, der Zuchtstätte, der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen und der Dokumentation. In gravierenden Fällen wird eine Frist für die Beseitigung des Missstandes gesetzt und kontrolliert. Für die Kosten kommt die Züchter*innen auf. Verstreicht diese Frist ergebnislos, lädt die Züchtersversammlung den Besitzer / die Besitzerin des Zwingers zum Gespräch und leitet gegebenenfalls Sanktionen ein, die bis zur Verweigerung der Wurfeintragungen für diesen Zwinger reichen können.

Mindestens eine Zuchtwartin ist immer Teil der Gruppe, die die Zuchtzulassung eines Hundes und den Wesenstest sowie die Nachzuchtbeurteilung dokumentiert und erteilt.

Die Züchtersversammlung tauscht sich über den Stand der Zucht aus, beschließt gemeinsame Zuchtziele und hat in allen Fragen und Streitfällen der Zucht das letzte Wort. Die Züchtersversammlung besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestimmte Vertreter*innen der Züchter*innen und Deckrüdenbesitzer*innen.

Diese Ordnung ist entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.09.2023 gültig.